

Satzung des Gesangverein Liederkranz Steinenbronn 1889 e. V

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind der besseren Lesbarkeit halber ausschließlich in männlicher Form gehalten. Sie sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Gesangverein Liederkranz Steinenbronn 1889 e. V. Er hat seinen Sitz in 71144 Steinenbronn und ist Mitglied im Deutschen Chorverband.

Der Verein wurde 1889 gegründet.

Er wurde am 24. Januar 1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 240668 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs.

Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit sowie sonstig tätigen Mitgliedern des Vereins für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven (singenden) Mitgliedern
- passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder, sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Berufsfreiwilligendienstler sind beitragsfrei. Langzeit- Schwerstkranke können auf bestimmte Zeit beitragsfrei gestellt werden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand (E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis), die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.

Die Pflicht zur Zahlung der fälligen und etwa rückständigen Mitgliedsbeiträge, sowie sonstige, bis zum Tag des Austritts fälligen Zahlungsrückstände an den Verein, bleiben durch den Austritt unberührt.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich (E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis) zu erfolgen und ist zu begründen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen.

Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich, in der Regel in den ersten sechs Monaten, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der aktiven Mitglieder schriftlich (E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis) und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. (E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis). Mit der Einladung ist der Tagungsort bekannt zu geben.

Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abweichungen:

- der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.
- Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis) beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit einem anderen Organ des Vereins zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastungen.
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags oder/und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Entgegennahme des Jahresprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Beirats

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 10, 11 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten sich jeweils einzeln.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem Jahr mit gerader Zahl gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Jahr mit ungerader Zahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sollte die Mitgliederversammlung keine Wahl des 1. Vorsitzenden bringen, kann der bisherige Vorsitzende, nach Ablauf von sechs Monaten, einen Notvorsitzenden des Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts eintragen lassen. Diese Frist muss der Verein nutzen, um zu wählen. Diese Regelung gilt auch für den Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Wahl kann geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit sowie sonstig tätigen Mitgliedern des Vereins für ihre Tätigkeit eine Vergütung in maximal der Höhe des Steuerfreibetrages nach § 26a Abs. 3 EStG in jeweils geltender Höhe (Ehrenamtspauschale) bezahlt wird. Über den Abschluss eines dazu erforderlichen Vertrages mit den betreffenden Mitgliedern wird in der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand informiert. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter laden zu den Vorstands- /Beiratssitzungen ein. Sie finden in der Regel vier Mal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf statt. Der Vorstand/Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstands-/Beiratssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstands-/Beiratsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus

- dem Vorstand
- den bis zu 10 Beiratsmitgliedern

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung in einem Jahr mit ungerader Zahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Aufgaben des Beirats

- Entscheidung über Abschluss, Änderung, Verlängerung, und Kündigung von Verträgen und Vorhaben
- Bestimmung der Art und Durchführung des Jahresprogramms
- Vorschlag der Ehrenmitglieder sowie sonstiger Ehrungen gemäß Richtlinien der Geschäftsordnung
- Bestimmung der Höhe der freien Verfügbarkeit des Vereinsvermögens sowie die Anlageform durch Vorstand und Kassier
- Auswahl des Chorleiters
- Beschluss der Geschäftsordnung, welche vereinsinterne Regelungen trifft, sofern sie nicht in der Satzung Eingang fanden
- Bei Notwendigkeit kann die Geschäftsordnung in einzelnen Punkten geändert werden, dies muss die Mitgliederversammlung genehmigen

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes.

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Revisionsbericht vor.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a, b und f DS-GVO):

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Beschäftigungsstatus
- Ehrungen

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind notwendigen, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden, werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht.

IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht der Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.

Für das Beitrags- und Rechnungswesen werden des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (insbesondere IBAN, BIC) gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich – weitergegeben.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Im Rahmen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und des Rechnungswesens, werden die unter Abs. 1 und 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Meldungen der personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks weitergegeben werden, insbesondere an die Landesverbände, maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung etc.

Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks geschieht, stellt dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass der Vertragspartner den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins in gleichem Maße sicherstellt wie dieser selbst und schließt hierfür die erforderlichen Verträge ab.

Der Verein wird die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds unverzüglich löschen und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgeben. Im Übrigen werden die Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung des Vereins nicht mehr benötigt werden.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 24.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.